

Satzung der Gemeinde Sylt

zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) im Ortsteil Keitum

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200), und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474) und des § 18 in Verbindung mit § 19, Abs.8 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 225), bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die gültige Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 folgende Satzung der Gemeinde Sylt zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur oder
7. zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität oder der Luftreinhaltung im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Sylt/Ortsteil Keitum wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung gilt in verbindlich überplanten Gebieten sowie in im Zusammenhang bebauter Ortsteile und umfasst die gesamten Innenbereiche des Ortsteiles Keitum. Die Grenzen der Innenbereiche sind in einer topografischen

Karte im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Umrandungslinie gekennzeichnet. In diesem Geltungsbereich ausgenommen sind die Forstflächen und die Gleisanlagen der Bundesbahn. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

Die Satzung (incl. Karte) kann bei der Gemeinde Sylt während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Sie ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Sylt www.gemeinde-sylt.de eingestellt.

§3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind lebende Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Bildet ein mehrstämmiger Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mehrere Stämme aus, ist der Umfang des stärksten Stammes in 100 cm über dem Erdboden maßgebend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften durchgeführt wurden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
- (4) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:
 1. Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten,
 2. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 4. Kleingartenanlagen in der Gemeinde Sylt
 5. Bäume, die bereits aufgrund sonstiger gesetzlicher, in Verordnungen oder anderen Satzungen geregelten Bestimmungen geschützt sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Als Schädigungen gelten insbesondere:
 1. Stamm, Rinde und Wurzeln erheblich zu beschädigen, z.B. durch Kappen des Baumes oder das Befestigen von Werbeträgern, Verankerungen oder sonstigen Gegenständen,

2. den Wurzelbereich mit einer Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke oder Ähnlichem) zu versiegeln oder den Boden so zu befestigen, dass die Wasser- oder Gasversorgung des Baumes verhindert wird,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen (z.B. Baumaterialien) oder Verdichtungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone vorzunehmen,
4. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Farben oder Abwässer im Baumbereich zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
5. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen oder Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume freizusetzen,
6. Herbizide und Düngemittel unsachgemäß anzuwenden oder
7. Streusalze oder sonstige auftauende Stoffe auf Baumscheiben auszubringen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter in besonderen Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt ist (s. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sylt).

§ 5

Pflege-, Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, zulässige Handlungen

- (1) Der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Zulässig sind fachgerechte Pflege-, Schutz-, Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sollen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes geschützte Bäume gerodet oder teilgerodet werden, ist dies der Gemeinde Sylt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Zulässig sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen für die vollständige oder teilweise Beseitigung eines geschützten Baumes können auf Antrag insbesondere zugelassen werden, wenn
 1. es sich um Pappeln, Weiden und Nadelbäume handelt und sie durch heimische Laubbäume nach Maßgabe der Gemeinde ersetzt werden,
 2. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Handlungen abgewehrt werden können,

3. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 5. aufgrund der bauplanungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der geltenden Bebauungspläne ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Verschiebungen oder Veränderungen der Lage der Baukörper unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung verwirklicht werden kann,
 6. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück oder für die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder Nachbargrundstücks mit unzumutbaren Nachteilen oder einer unzumutbaren Belastung verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, dieses gilt insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 7. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 8. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 9. ein Baum aufgrund von Standortproblemen deutlich kümmernd oder keine Entwicklungsmöglichkeiten hat oder
 10. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiungen zugelassen werden.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Antragsunterlagen und zuständige Behörden

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 sind schriftlich mittels Antragsformular bei der Gemeinde Sylt zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Sylt www.gemeinde-sylt.de eingestellt oder kann bei der Gemeinde Sylt während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Anlagen und Unterlagen enthalten. Insbesondere sind für die Bearbeitung des Antrages folgende Angaben erforderlich:
1. Eine Kopie der Flurkarte im Maßstab 1:500 in doppelter Ausführung, die
 - a. die durchnummerierten Standorte der zu entfernenden Bäume und
 - b. die Standorte der übrigen geschützten Bäume mit Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser und
 - c. die durchnummerierten Standorte der geplanten Ersatzbäume enthalten.

2. Eine Bevollmächtigung, falls die Antragsteller nicht die Eigentümer sind.
- (2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind die Eigentümer oder die Berechtigten mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen ergehen schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Die Antragbearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist aufwandsbezogen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Sylt zu ermitteln.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Befreiungen von Verboten des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ersatzgeldzahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung hat vorzunehmen oder eine Ersatzgeldzahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme vorliegt.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ersatzgeldzahlungen zu leisten.
- (3) Die Erlaubnis zur Beseitigung eines Baumes einschließlich Baumfällung und Nachpflanzung, soll im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Gemeinde Sylt schriftlich anzuzeigen, eine Abnahme ist erforderlich.
- (4) Mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf gleichem Grundstück auf seine Kosten einen heimischen, standortgerechten Ersatzbaum von mindestens 14-16 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten. Für Ersatzpflanzungen ist die Aufwuchspflege zu gewährleisten, Ausfälle sind jeweilig in der nächsten Vegetationsruhephase in gleicher Qualität nachzupflanzen.
- (5) Sofern die Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem gleichen Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können, sind nach Antrag Nachpflanzungen auch auf anderen eigenen oder fremden Grundstücken im Geltungsbereich möglich. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken im Geltungsbereich setzen die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümer zur Pflanzung und Pflege voraus. Bei Ausfällen ist jeweilig in der nächsten Vegetationsruhephase in gleicher Qualität Ersatz nachzupflanzen

- (6) Sofern die Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem gleichen Grundstück nicht in vollem Umfang möglich sind und sie nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen können, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- und Ausnahmetatumstände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde Sylt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzpflanzung einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.
- (7) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Gehölzen durch die Gemeinde Sylt im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde Sylt verwendet werden.
- (8) Ein Nichtnachkommen der in § 8 aufgeführten Verpflichtungen kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.

§ 9

Unerlaubte Beseitigung oder Beschädigung

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ohne Erlaubnis nach § 4 geschützte Bäume beseitigen oder zerstören oder die Handlungen durch Dritte dulden, sind zu verpflichten, Ersatz zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Bäume ohne Erlaubnis in Ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert werden. Es gelten für Ersatzpflanzungen nach § 9 die Bestimmungen des § 8.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4, 22 und 23 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, die Antragspflicht gemäß § 6 verletzt oder den Verpflichtungen zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ersatzgeldzahlungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Als Ordnungswidrigkeit gilt:
1. Geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, eine Veränderung liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern,
 2. Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, als Schädigungen gelten insbesondere:
 - a. Stamm, Rinde und Wurzeln erheblich zu beschädigen, z.B. durch Kappen des Baumes oder das Befestigen von Werbeträgern, Verankerungen oder sonstigen Gegenständen,

- b. den Wurzelbereich mit einer Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke oder Ähnlichem) zu versiegeln oder den Boden so zu befestigen, dass die Wasser- oder Gasversorgung des Baumes verhindert wird,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen (z.B. Baumaterialien) oder Verdichtungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone vorzunehmen,
 - d. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Farben oder Abwässer im Baumbereich zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - e. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen oder Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume freizusetzen,
 - f. Herbizide und Düngemittel unsachgemäß anzuwenden oder
 - g. Streusalze oder sonstige auftauende Stoffe auf Baumscheiben auszubringen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter in besonderen Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt ist (s. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sylt),
3. die Antragspflicht zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung eines geschützten Baumes zu verletzen,
 4. die vollständige oder teilweise Beseitigung eines geschützten Baumes, ohne dass auf Antrag eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde oder
 5. der Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ersatzgeldzahlungen nicht nachzukommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, 21.04.2016

Gemeinde Sylt

L.S.

Nikolas Häckel
Bürgermeister

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Sylt wird hiermit bekanntgemacht.

Sylt, 31.05.2016

Gemeinde Sylt

L.S.

Nikolas Häckel
Bürgermeister